

Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck hat in ihrer Sitzung am 30.09.2021 die Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee-Süd“ der Gemeinde Ahlbeck in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee-Süd“ und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ahlbeck, den 27.10.2021

Schnellhammer
Bürgermeister



Übersichtskarte

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.08.2021 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen.

Artikel 1 Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“ vom 30.07.2020 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Hintersee	168,3678 ha
Gesamtbeitrag SW Hintersee	20.556,60 €

20.556,60 € / 168,3023 ha = 122,14 €/ha

Die Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung bleiben unverändert.

Artikel 2 Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

„Uecker - Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter (<https://www.amt-am-stettiner-haff.de>) öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“ tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hintersee, den 20.08.2021

Urbanek
Bürgermeister




Immobilien & Grundstücke

Ahlbeck Dorfstr. 5

Von der Gemeinde Ahlbeck wird das in der Ortsmitte gelegene bebaute Grundstück Dorfstr. 5 zum Erwerb angeboten.

Mindestkaufpreis: 250.000,00 €

Das Grundstück ist straßenangrenzend mit einem eingeschossigen Wohngebäude mit 5 Wohneinheiten bebaut. Davon sind aktuell 4 Wohnungen vermietet. Zur Liegenschaft gehört ein rückwärtig separat gelegener Garten. Dieser ist mit nutzungstypischen Kleinanlagen bestanden (Gartenhäuschen u.ä.).

Die Liegenschaft weist eine Gesamtgröße von ca. 1.904 m² auf. Das vordere Hauptgrundstück zur Größe von 889 m² ist als Flurstück 217/1 der Flur 3, Gemarkung Ahlbeck verzeichnet und wird vollständig veräußert. Der rückwärtige Garten wird als unvermessene Teilfläche von ca. 1.015 m² des Flurstückes 216/8 der Flur 3, Gemarkung Ahlbeck veräußert. Der Vermessungsaufwand ist vom Erwerber zu tragen.

Die Immobilie ist ortsüblich erschlossen (Strom, Wasser, Abwasser, Telefon, Flüssiggas).

Interessenten reichen bitte ihr Kaufangebot bis zum 15.12.2021

an das Amt "Am Stettiner Haff", Sachbereich Liegenschaften, Stettiner Str. 1 in 17367 Eggesin.

Ansprechpartner:

Frau Köhn, Amt "Am Stettiner Haff"

Tel.: 039779 / 264-68

E-Mail: a.koehn@eggesin.de

Bürgermeister Herr Schnellhammer

Tel.: 0172 8917793

E-Mail: schnellhammer.BM-ahlbeck@t-online.de

